

Stampa-Erklärung "Lex Friedrich"-Erklärung

Das Handelsregisteramt ist verpflichtet zu prüfen, ob Sachwerte (Art. 628 Abs. 1 und 2 oder 778 Abs. 1 und 2 oder 833 Ziff. 2 und 3 oder 596 Abs. 3 OR) übernommen worden sind oder unmittelbar nach der Gründung, Kapitalerhöhung oder Nachliberierung übernommen werden sollen (vgl. BGE 83 II 284 ff.) oder ob Verrechnungstatbestände vorliegen oder besondere Vorteile (Art. 628 Abs. 3 OR) ausbedungen worden sind (Art. 78 Abs. 1 lit. g, Art. 80 Abs. 1 lit. d, Art. 81 Abs. 1 und Art. 83 Abs. 1 lit. e HRegV).

Anlässlich der Gründung einer Gesellschaft oder der Erhöhung des Aktienkapitals ist eine Bewilligung der zuständigen kantonalen Behörde erforderlich, sofern eine Person beteiligt ist, die im Sinne der Bestimmungen der " Lex Friedrich" als Person im Ausland gilt (Art. 5 BewG und Art. 2 BewV), und der Erwerb eines Grundstückes vorliegt, welches nicht als ständige Betriebsstätte bestimmt ist (Art. 4 BewG und Art. 1 BewV sowie Art. 2 Abs. 2 lit. a BewG).

Sofern der Handelsregisterführer das Vorliegen eines bewilligungspflichtigen Geschäfts bei der Eintragung nicht ausschliessen kann, muss er diese suspendieren und dem Anmelder für die Einholung einer Bewilligung oder die Feststellung, dass kein bewilligungspflichtiger Fall vorliegt, eine Frist von 30 Tagen ansetzten (Art. 2 BewG).

Es sei darauf hingewiesen, dass alle Handelsregistereintragungen der Wahrheit entsprechen müssen (Art. 38 HregV). Wer eine falsche Auskunft über eine Handelsgesellschaft oder über eine Genossenschaft erteilt oder erteilen lässt, unterliegt der Strafverfolgung (Art. 152 StGB).

In Kenntnis der vorangehenden Hinweise erklären die Unterzeichnenden bezüglich der nachfolgend aufgeführten Handelsgesellschaft oder Genossenschaft,

mit Sitz in

dass im Zusammenhang mit der Gründung, der Kapitalerhöhung oder bei der Aktiengesellschaft im Falle der nachträglichen Liberierung des Aktienkapitals:

1. Sacheinlagen und Sachübernahmen

Die Gesellschaft weder von Beteiligten noch von Dritten irgendwelche Vermögenswerte (z.B. Grundstücke, Mobilien, Wertpapiere, Patente, Forderungen, Geschäfte oder Vermögen mit Aktiven und Passiven) übernommen oder zu übernehmen sich verpflichtet hat, mit Ausnahme solcher Werte, die in den Statuten oder der Anmeldung aufgeführt sind.

2. Beabsichtigte Sachübernahme

Die Gesellschaft nicht die Absicht hat, von Beteiligten oder Dritten bestimmte Vermögenswerte von einer gewissen Bedeutung zu übernehmen, mit Ausnahme solcher Werte, die in den Statuten oder der Anmeldung aufgeführt sind. Eine beabsichtigte Sachübernahme liegt vor, wenn wegen der Umstände die sichere oder fast sichere Aussicht auf Verwirklichung der Absicht besteht.

3. Gründervorteile und Sonderrechte

Die Gesellschaft weder Beteiligten noch anderen Personen besondere Vorteile gewährt oder zugesichert hat (z.B. Beteiligungen am Reingewinn oder Liquidationsüberschuss über die Anteile hinaus), die nicht in den Statuten oder der Anmeldung aufgeführt sind.

4. Lex Friedrich

Die Unterzeichnenden erklären insbesondere, dass die Gesellschaft keine Grundstücke in der Schweiz, keine Teile davon oder Rechte daran bzw. keine anderen Grundstücke als die in der Anmeldung angegebenen, im Sinne von Art. 4 BewG erwirbt oder zu erwerben beabsichtigt.

Datum	Unterschrift aller Gründer (bei der Gründung) oder der Anmeldenden (bei anderen Vorgängen als bei der Gründung)